

Kapitel 1

Grundlagen der Rechnungslegung nach US-GAAP

Die US-amerikanische Rechnungslegung basiert auf den so genannten allgemein anerkannten Grundsätzen. Die *Generally Accepted Accounting Principles* (GAAP) beinhalten fall- und themenorientierte Regelungen. Das heißt, dass in einem Rechnungslegungsstandard alle relevanten Informationen – vom Anwendungsbereich über die Definitionen, die bilanzielle Vorgehensweise bis hin zur Offenlegung – zum Beispiel zu so unterschiedlichen Themen wie Leasing, Finanzinstrumente oder Unternehmenszusammenschlüsse enthalten sind.

Dieses System ist für einen deutschen Anwender zumindest gewöhnungsbedürftig. Ist man es doch gewohnt, in einem oder mehreren Gesetzestexten die grundlegenden Normen nachzuschlagen, wobei häufig die Definitionen an einer anderen Stelle zu finden sind als die materiellen Regelungen. Zudem folgen Gesetze selten einem themenorientierten Aufbau. Fallbeispiele findet man nur in Lehrbüchern, Kommentaren oder durch den Vergleich mit Urteilen. So erstaunt es im ersten Moment, im Regelfall alle Informationen zusammengefasst vorzufinden. Auch der Sprachstil ist ein anderer: zwar sind selbstverständlich auch in den GAAP Fachausdrücke und allgemein formulierte Definitionen enthalten, im Übrigen besteht der Text der einzelnen Standards aber überwiegend aus einer mit Beispielen versehenen, erläuternden Darstellung.

Ein Grund für diese andere Vorgehensweise mag darin liegen, dass es sich bei den GAAP nicht um Gesetzesvorschriften handelt. Vielmehr werden diese Rechnungslegungsgrundsätze von privatwirtschaftlichen Organisationen erarbeitet und erlassen, auch wenn sie dazu von der obersten staatlichen Behörde, der Securities and Exchange Commission (SEC), autorisiert worden sind. Entscheidend ist aber, dass die Standards, wie auch die übrigen Vorschriften, von Praktikern für Praktiker entwickelt und geschrieben werden.

Dieser Praxisbezug hat unter anderem eine Auswirkung, die aus deutscher Sicht nur schwer nachzuvollziehen ist. Neue Grundsätze können auch durch die verbreitete Anerkennung und Anwendung durch die Wirt-

schaftsprüfer geschaffen werden. Wenn also ein Sachverhalt, der bisher noch in keiner Weise von einer der autorisierten Organisationen bearbeitet worden ist, über einen längeren Zeitraum immer wieder von den zuständigen Wirtschaftsprüfern als ordnungsgemäß testiert und diese Praxis in den entsprechenden Fachpublikationen in zumindest mehreren US-Bundesstaaten veröffentlicht worden ist, so entsteht dadurch ein neuer, generell anzuwendender Rechnungslegungsgrundsatz. Diese Fallgestaltung tritt zwar nicht sehr häufig auf, da im Regelfall bestehende Regelungslücken sehr schnell von den zuständigen Stellen aufgegriffen und bearbeitet werden, dennoch können im Einzelfall umfangreiche Recherchen erforderlich sein.

Dies bedeutet aber nun nicht, dass die GAAP eine geringere Verbindlichkeit hätten als zum Beispiel das HGB. Aufgrund der Tatsache, dass das Testat eines Abschlusses nur bei Einhaltung aller Rechnungslegungsgrundsätze erteilt werden darf und dieses Testat Voraussetzung für die ordnungsgemäße Einreichung des Jahresabschlusses ist, entfalten die GAAP Quasi-Gesetzeskraft. Erst mit Einführung des Sarbanes Oxley Act im Jahre 2002 ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung der Jahresabschlüsse von börsennotierten Unternehmen geschaffen worden.

Die Arbeit mit US-GAAP hat aber noch eine weitere Konsequenz: die zwangsläufige Zusammenführung von internem und externem Rechnungswesen. Auch wenn von Accounting Principles die Rede ist, handelt es sich hierbei nicht um reine Bilanzierungsvorschriften. Vielmehr wird in den Standards auf das interne Rechnungswesen Bezug genommen.

Wenn zum Beispiel Vermögenswerte in einer Bilanz mit dem so genannten Fair Value, also dem beizulegenden Zeitwert, darzustellen sind, so wird dieser Wert überwiegend mit Hilfe der Kalkulation des zukünftigen Cashflows ermittelt. Um somit den Vermögenswert überhaupt einbuchten zu können, muss eine entsprechende Kalkulation vorliegen. Auf welcher Grundlage diese Kalkulation durchzuführen ist, ergibt sich wiederum aus dem Standard. Mit anderen Worten: ein effektives Ergebnis kann nur im Rahmen des gesamten Rechnungswesens erzielt werden.

Das Ergebnis ist dann auch entsprechend zu präsentieren, das heißt sowohl die Zahlen als auch deren Ermittlung und Berechnung. So beinhaltet jeder Standard Vorschriften darüber, welche Informationen zu veröffentlichen sind. Diese vollständige Darstellung des unternehmensinternen Vorgangs der Erfassung von Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss wird als Financial Reporting bezeichnet. Aus diesem Grunde haben neuere Standards auch sehr häufig in ihrer Zusammenfassung ein eigenständiges Kapitel, in dem erläutert wird, wie dieser Standard das Financial Reporting beeinflusst

oder verbessert. Im Gegensatz dazu wird der Begriff Reporting im deutschen Sprachgebrauch üblicherweise für eine eigenständige, gesonderte Berichterstattung gebraucht. Somit kann der unterschiedliche Inhalt dieses Begriffs leicht zu Missverständnissen bei angloamerikanischen Gesprächspartnern führen.

Zudem besteht noch eine weitere Unterscheidung zwischen dem Financial Reporting eines Jahresabschlusses und dem gesonderten Reporting eines Tochterunternehmens an das Mutterunternehmen. Ohne den Details des Kapitels 5 vorgreifen zu wollen, sei an dieser Stelle nur schon erwähnt, dass ein amerikanischer Konzernabschluss nur nach Integration aller Daten der (ausländischen) Tochterunternehmen erstellt werden kann. Dies hat zur Folge, dass der amerikanische Mutterkonzern in der Regel genauere Vorgaben über die Art und den Umfang des Reportings des jeweiligen Tochterunternehmens macht.

So wird vereinzelt allgemein gefordert, dass das Tochterunternehmen einen vollständigen, testierten Einzelabschluss nach den US-GAAP-Rechnungslegungsvorschriften vorlegt. Meistens gibt jedoch das Mutterunternehmen vor, welche Informationen in welcher Form zu berichten sind, damit sie in den Konzernabschluss integriert werden können. Basis dieser besonderen Form der Berichterstattung ist typischerweise eine Excel[®]-Tabelle, das Spread oder Work Sheet. Die gängigste Form ist dabei ein Arbeitsblatt, das mit der Hauptabschlussübersicht im Rahmen des Jahresabschlusses in der Buchhaltung vergleichbar ist.

	Trial Balance		Adjustments		Adjusted Trial Balance		Income Statement		Balance Sheet	
	Dr.	Cr.	Dr.	Cr.	Dr.	Cr.	Dr.	Cr.	Dr.	Cr.
Account Titles										

Abbildung 1.1: Typischer Aufbau eines Work Sheet¹⁾

Ausgangspunkt der Darstellung ist dabei ein Probeabschluss (trial balance), der sich aus den Salden aller gebuchten Konten ergibt. Im nächsten Schritt sind die entsprechenden Anpassungen (adjustments) vorzunehmen, wie zum Beispiel Rechnungsabgrenzungen oder Auflösung von Rückstellungen. Hieraus ergibt sich dann der angepasste Probeabschluss (adjusted trial balance), dessen Werte abschließend auf die Gewinn- und Verlustrech-

1) Weygandt et al., *Accounting Principles*, S. 135ff

nung und die Bilanz zu verteilen sind.²⁾ Üblicherweise sind ergänzend sowohl einzelne Konten als auch die vorgenommenen Anpassungen gesondert zu erläutern und die zugrunde liegende Kalkulation beizufügen.

Unabhängig davon, in welcher Form das Tochterunternehmen seine (Jahres-) Abschlussdaten an den Mutterkonzern zu übermitteln hat, ändern diese Vorgaben nichts an dem Grundsatz, dass auch das Tochterunternehmen seine Geschäftsvorfälle auf der Grundlage des Financial Reportings der US-GAAP-Standards darzustellen hat. Um somit die besonderen Berichts-anforderungen erfüllen zu können, ist zunächst ein Verständnis der allgemeinen Grundsätze der amerikanischen Rechnungslegung erforderlich.

1.1 Beteiligte Institutionen und deren Verlautbarungen

Wie eingangs bereits dargestellt, werden die amerikanischen Rechnungslegungsvorschriften nicht einheitlich vom amerikanischen Gesetzgeber erstellt, sondern von verschiedenen Institutionen. Um somit den Umfang der anzuwendenden Vorschriften richtig einschätzen zu können, ist es unumgänglich, sich zunächst mit den beteiligten Institutionen und ihren Verlautbarungen näher zu beschäftigen.

Die wohl mächtigste Institution ist die Wertpapieraufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) mit Sitz in Washington D.C.

Als Reaktion auf den »schwarzen Donnerstag« vom 24.10.1929, an dem die New Yorker Börse nach einer wilden Spekulationsphase aufgrund einer einsetzenden Panik der Händler zusammengebrochen war und infolgedessen Tausende von Kleinanlegern ihr Geld verloren hatten, erließ der amerikanische Kongress zwei Gesetze zum Schutz der Investoren und zur Erhaltung der Integrität der Wertpapiermärkte:

- Securities Act von 1933
- Securities Exchange Act von 1934.

Neben weiteren Aufgaben wurde die SEC ermächtigt, die erforderlichen Regeln und Vorschriften (rules) für die Rechnungslegung zu erlassen.

Die SEC entschied, dass sie dieses Recht ausschließlich hinsichtlich der formellen Anforderungen für die bei ihr einzureichenden Jahresabschlüsse ausüben, die Erstellung der Rechnungslegungsgrundsätze aber einem anderen Gremium übertragen würde.

Die wichtigsten, von der SEC erlassenen Regelungen sind:

- Regulation S-X (allgemeiner Aufbau und Inhalt der einzureichenden Abschlüsse)
- Regulation S-K (Veröffentlichung von zusätzlichen Informationen)
- Regulation S-T (Anforderungen an die elektronische Übermittlung der Abschlüsse)

Weiterhin hat die SEC Anleitungen für den Aufbau und Inhalt der verschiedenen Abschlussarten erstellt:

- Form 10-K (Jahresabschluss amerikanischer Unternehmen)
- Form 10-Q (Quartalsabschluss amerikanischer Unternehmen)
- Form 8-K (Ad-hoc-Berichterstattung)
- Form 20-F (Jahresabschluss ausländischer Unternehmen)

Form 10-K als die grundlegende Anleitung für die Erstellung eines Jahresabschlusses wird ausführlich in Kapitel 6.2 erläutert.

Darüber hinaus veröffentlicht die SEC in den so genannten Staff Accounting Bulletins (SAB) Interpretationen und Auslegungen zu grundsätzlichen Themen, die im Rahmen der Prüfung der eingereichten Abschlüsse aufgetreten sind. Eines der bekanntesten dieser Bulletins ist das SAB 104 zu Fragen der Umsatzrealisierung.

Alle Veröffentlichungen stellt die SEC kostenlos auf ihrer Homepage zum Download zur Verfügung.

Ursprünglich hatte die SEC das Recht zur Erstellung und zum Erlass von Rechnungslegungsvorschriften auf den Dachverband der amerikanischen Wirtschaftsprüfer, das American Institute of Certified Public Accountants (AICPA) – vergleichbar dem deutschen IDW – übertragen. Dieser hatte verschiedene Gremien gegründet, die in der Folgezeit Vorschriften für auftretende Bilanzierungsfragen erließen. Da diese Regeln eine einheitliche Linie vermissen ließen und zudem der Dachverband in den Verdacht geriet, Vorschriften ausschließlich im Interesse der Unternehmen zu erlassen, übertrug die SEC im Jahr 1973 die Befugnis zum Erlass der Rechnungslegungsvorschriften auf das neu gegründete Financial Accounting Standards Board (FASB). Das Board besteht aus hauptberuflich tätigen Mitgliedern aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Industrie und Wissenschaft.

Das FASB erarbeitet und veröffentlicht:

- Statements of Financial Accounting Standards ([S]FAS)
(Rechnungslegungsvorschriften für einzelne Sachverhalte; FAS 1–159)

- FASB Interpretations (FIN)
(Interpretationen und Ergänzungen zu den FAS; FIN 1–48)
- FASB Technical Bulletins (FTB)
- FASB Staff Positions (FSP)
(Anwendungshilfen zu Bilanzierungs- und Reportingfragen)
- Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC; CON)
(allgemeine Grundlagen der Rechnungslegungsstandards; CON 1–7)

Um auf neu auftretende Bilanzierungsfragen möglichst schnell reagieren zu können, hat das FASB 1984 die Emerging Issues Task Force (EITF) gegründet, die mit ihren Stellungnahmen zu Einzelfragen bestehende Standards oder Interpretationen ergänzt. Diese Stellungnahmen haben genauso wie die Verlautbarungen des FASB verbindlichen Charakter. Auch das FASB stellt alle Veröffentlichungen kostenlos auf seiner Homepage zum Download zur Verfügung.

Durch die Übertragung des Rechts zum Erlass der Rechnungslegungsvorschriften auf das FASB ist in diesem Bereich die Bedeutung des AICPA als Standardsetter zwangsläufigerweise zurückgegangen.

Dennoch sind zum einen einzelne Verlautbarungen der Accounting Research Bulletins (ARB) und der Opinions des Accounting Principles Board (APB), die von den ehemaligen Gremien des AICPA verabschiedet worden sind, noch so lange anzuwenden, bis sie durch die Veröffentlichung eines neuen Standards aufgehoben werden. So sind zum Beispiel nach wie vor einzelne Absätze des ARB 51 vom August 1959 für konsolidierte Jahresabschlüsse anzuwenden.

Zum anderen veröffentlicht eine Arbeitsgruppe des AICPA, das Accounting Standards Executive Committee (AcSEC), in Abstimmung mit dem FASB Statements of Position (SOP) zu einzelnen, zum Teil branchenspezifischen Bilanzierungsfragen. Diese werden einmal jährlich zum 1. Juni zusammen mit weiteren Anwendungsrichtlinien als AICPA Technical Practice Aids veröffentlicht.

Mit dem Sarbanes Oxley Act (SOX, zum Teil auch SOA) wurde ein neues Aufsichtsgremium, das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB), geschaffen. Zwar ist die primäre Aufgabe des Boards die Berufsaufsicht über die Prüfungsgesellschaften für SEC-notierte Unternehmen und die Entwicklung entsprechender Berufsgrundsätze, zugleich ist dem Board aber auch das Recht zur Entwicklung und Verabschiedung von Bilanzierungsregeln eingeräumt worden. Bis jetzt hat sich das Board darauf beschränkt, Prüfungsstandards zu erlassen.

Hierbei darf aber nicht verkannt werden, dass durch die Festlegungen, wie der Jahresabschluss eines Unternehmens zu prüfen ist, zumindest indirekt dessen Bilanzierungspraxis beeinflusst wird. So verlangt zum Beispiel der Gliederungspunkt 9A des Form 10-K von einem Unternehmen eine Darstellung seines internen Kontrollsystems und der Effektivität oder eventueller wesentlicher Schwachstellen dieser Kontrollen (material weaknesses). Für die Überprüfung dieser Darstellung hat das PCAOB einen entsprechenden Auditing-Standard erlassen. Mithin wird die Darstellung in dem Abschluss durch die nachfolgende Prüfung beeinflusst. Auf die Details dieses Gliederungspunktes und die Auswirkungen von Prüfungsvorgaben wird in Kapitel 6.2 bei der Darstellung des Form 10-K eingegangen.

Zusammenfassend lassen sich somit die verschiedenen Institutionen und Quellen der US-GAAP grafisch wie folgt darstellen:

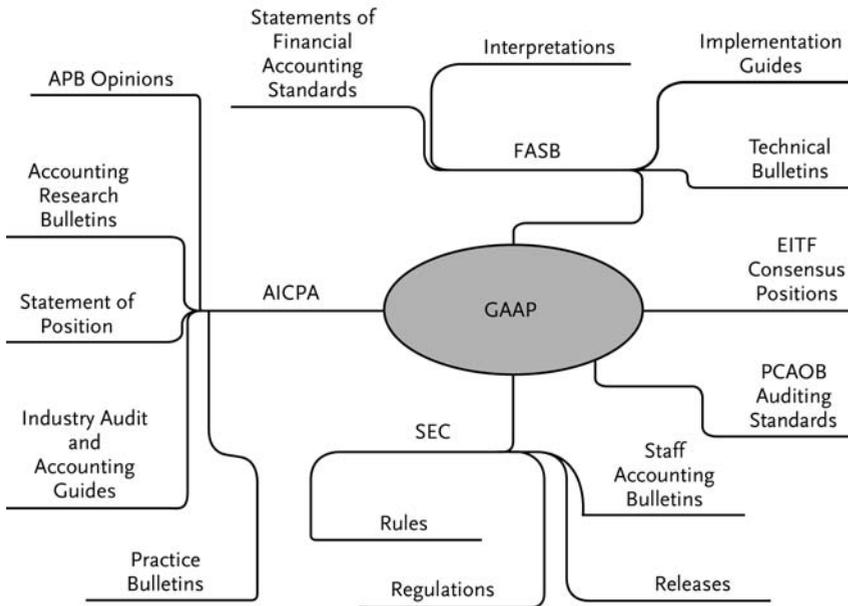


Abbildung 1.2: Beteiligte Institutionen und Quellen der US-GAAP

1.2 System der GAAP

Wie bereits dargestellt, beruhen die Rechnungslegungsstandards auf fall- oder themenorientierten Regelungen. Es ist aber so gut wie unmöglich, jeden erdenklichen Sachverhalt in einem eigenen Standard oder einer Interpretation zu erfassen. Deshalb hat das FASB ergänzend ein so genanntes Rahmenkonzept [Statements of Financial Accounting Concepts (SFAC; CON)] entwickelt.

Sinn des Rahmenkonzeptes ist es, dem Bilanzersteller allgemeine Leitlinien an die Hand zu geben, die ihn in die Lage versetzen, Sachverhalte, die nicht in einem Standard oder einer Interpretation geregelt sind, entsprechend allgemeiner Grundprinzipien der Finanzberichterstattung darzustellen.

Hiervon ausgehend werden im Rahmenkonzept auf einer ersten Stufe die Ziele und Zwecke der Rechnungslegung dargestellt (CON 1). Auf der zweiten Stufe werden die qualitativen Anforderungen an die bereitzustellenden Informationen (CON 2) und die Elemente der Finanzberichterstattung (CON 6) definiert. Diese leiten zur dritten und letzten Stufe über, auf der die Ansatz- und Bewertungskriterien mit ihren Voraussetzungen, Prinzipien und Einschränkungen (CON 5) erläutert werden.

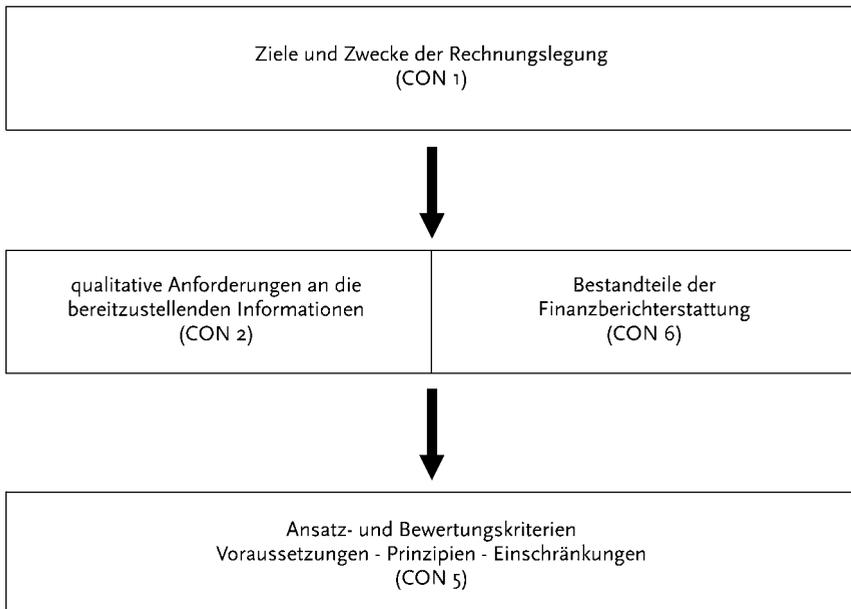


Abbildung 1.3: Aufbau des Rahmenkonzepts

1.2.1 Entscheidungserheblichkeit

Der wesentliche Grundgedanke der amerikanischen Finanzberichterstattung ist die so genannte Entscheidungserheblichkeit (decision usefulness). Dies bedeutet, dass durch die Veröffentlichung eines Jahresabschlusses dem Bilanzleser Informationen zur Verfügung gestellt werden, die diesem für seine zukünftigen wirtschaftlichen Entscheidungen nützen.

Als potenzielle Nutzer dieser Informationen werden aber nicht nur Investoren, Kreditgeber, Analysten oder Broker angesehen, sondern jede Person, die ein wirtschaftliches Interesse an dem veröffentlichenden Unternehmen hat. Dies können Lieferanten und Kunden, aber auch Arbeitnehmer und Gewerkschaften sein. Ebenso zählen Behörden, Wirtschaftspresse und die Öffentlichkeit zum möglichen Adressatenkreis (CON 1.24).

Während das HGB als absolutes Grundprinzip den Gläubigerschutz allen anderen Erwägungen voranstellt, basiert die amerikanische Rechnungslegung aufgrund ihres erheblich größeren Adressatenkreises konsequenterweise auf dem Prinzip des Investorenschutzes.

Verallgemeinert gesprochen, ist es für den amerikanischen Adressaten, also den Investor im weitesten Sinn, primär nicht entscheidend, ob er im Insolvenzfall noch bestehende Ansprüche gegenüber einem Unternehmen realisieren kann. Viel wichtiger ist für ihn die Frage, ob er mit diesem Unternehmen, dessen Abschluss er vorliegen hat, im normalen Geschäftsverlauf zukünftig wird Geschäfte abschließen können.

Die veröffentlichten Informationen müssen daher nützlich sein für

1. zukünftige Investitions- und Kreditentscheidungen (CON 1.34 ff),
2. die Ermittlung von zukünftigen Kapitalflüssen (CON 1.37 ff) und
3. die Identifizierung von Vermögenswerten und Schulden (CON 1.40 ff).

Diese Vorgehensweise hat einerseits zur Folge, dass in einem erheblich größeren Umfang als bei einer Bilanzerstellung nach HGB Informationen bereitgestellt werden müssen. Zugleich wird mit diesem System der Entscheidungserheblichkeit auch der Inhalt des Reportings konkretisiert. Wie bereits eingangs dargestellt, reicht es nicht aus, für den Jahresabschluss lediglich ein Zahlenwerk zusammenzustellen. Vielmehr sind die mit der Erstellung der Zahlen verbundenen Überlegungen und Entscheidungen ebenfalls offenzulegen, also zu berichten.

Aufgrund des großen und unterschiedlichen Adressatenkreises ist es andererseits zwingend erforderlich, eine präzise Auswahl der Daten und Informationen vorzunehmen, um der Gefahr vorzubeugen, den Abschluss zu

überladen und den Bilanznutzer zu überfordern. Darum sind im Rahmenkonzept Qualitätsmerkmale festgelegt worden, denen die vorliegenden Informationen entsprechen müssen. Dabei wird zwischen den primären und den sekundären Anforderungen unterschieden (CON 2.32). Die beiden primären Anforderungen sind Relevanz und Verlässlichkeit; die beiden sekundären sind Vergleichbarkeit und Stetigkeit.

1.2.2 Relevanz

Eine Information ist dann relevant, wenn sie Investoren, Kreditgebern oder anderen Bilanzlesern ermöglicht, auf ihrer Grundlage entweder zukünftige Entscheidungen zu treffen oder Erwartungen zu bestätigen oder zu korrigieren (CON 2.47).

Diese allgemeine Aussage wird folgendermaßen konkretisiert:

- Zum einen muss die Information entweder einen Vorhersagewert (predictive value) oder einen Prüfwert (feedback value) oder beides haben. Hierbei dient der Vorhersagewert der Einschätzung von zukünftigen Entwicklungen, der Prüfwert der Analyse vergangener Ereignisse (CON 2.51 ff).
- Zum anderen ist eine Information nur dann relevant, wenn sie dem Bilanzleser zeitnah (timeliness) zur Verfügung gestellt wird. Eine veraltete Information, auf deren Grundlage keine vernünftige wirtschaftliche Entscheidung mehr getroffen werden kann, ist nutzlos (CON 2.56 f).

Wenn zum Beispiel ein Unternehmen die Entscheidung trifft, sich stärker in einem Geschäftsbereich zu engagieren, so hat diese Entscheidung einen Vorhersagewert, da daran eine Einschätzung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung vorgenommen werden kann. Zugleich könnte aber auch überprüft werden, warum diese Entscheidung zu diesem Zeitpunkt getroffen worden ist und nicht bereits zuvor. Insoweit ist auch ein Prüfwert gegeben.

Diese Ambivalenz einer Information wird oft vernachlässigt. In vielen Abschlüssen finden sich zum Teil umfangreiche Darstellungen der zukünftigen Entwicklung und des daraus resultierenden Nutzens einer Entscheidung des Unternehmens. Eine Begründung, warum diese Entscheidung jetzt und nicht bereits früher getroffen worden ist, fällt häufig demgegenüber sehr dürftig aus oder fehlt ganz.

Das Prinzip der Zeitnähe und die sich daraus ergebende Relevanz spiegelt sich zum Beispiel in den Fristen zur Einreichung des Jahresabschlusses bei der SEC wider. In Form 10-K, Abschnitt A.2³⁾ wird eine Dreiteilung vorgenommen:

- große Accelerated Filers
(Unternehmen mit einem Marktwert ihrer Stammaktien von mindestens 700 Millionen US-Dollar⁴⁾)
- Accelerated Filers
(Unternehmen mit einem Marktwert ihrer Stammaktien von mindestens 75 Millionen US-Dollar⁵⁾)
- übrige Bilanzeinreicher

Entsprechend dieser Unterteilung haben die Unternehmen ihren Jahresabschluss 60, 75 oder 90 Tage nach Ende des Wirtschaftsjahres einzureichen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass mit zunehmender Unternehmensgröße das Interesse der Bilanznutzer, über Entwicklungen und Veränderungen in dem betroffenen Unternehmen schnellstmöglich informiert zu werden, um entsprechend disponieren zu können, steigt.

1.2.3 Verlässlichkeit

Eine Information ist dann verlässlich, wenn sie frei von Irrtümern und Verzerrungen ist (CON 2.58 ff). Wie schon bei der Relevanz wird auch in diesem Fall die allgemeine Definition durch drei Bestandteile (ingredients) konkretisiert:

- Die Information muss nachprüfbar (verifiable) sein. Das heißt, mehrere Bilanzleser kommen unabhängig voneinander mit den gleichen Methoden zu ähnlichen Ergebnissen (CON 2.81 ff).
- Des Weiteren muss die Information den Tatsachen entsprechen (faithful representation). Dies bedeutet, dass der im Jahresabschluss abgebildete Sachverhalt mit dem zugrunde liegenden tatsächlichen Sachverhalt übereinstimmt. Das wird zum einen durch Genauigkeit (precision), zum anderen durch Vollständigkeit (completeness) erreicht (CON 2.72 ff).

3) Vgl. Abdruck in Kap. 7: Anhang

4) Securities Exchange Act 34, Rule 12b-2, Nr. 2

5) Securities Exchange Act 34, Rule 12b-2, Nr. 1

- Letztlich muss die Information neutral (neutral) sein, darf also nicht ausschließlich im Interesse einer bestimmten Gruppe ausgewählt, vorbereitet oder dargestellt worden sein (CON 2.98 ff).

1.2.4 Vergleichbarkeit

Eine Information ist umso wertvoller, je besser sie ähnlichen Informationen von anderen Unternehmen (externe Vergleichbarkeit) oder Informationen desselben Unternehmens, aber aus einer anderen Berichtsperiode (interne Vergleichbarkeit) gegenübergestellt werden kann. Die Bedeutung einer Information hängt somit in hohem Maße davon ab, inwieweit der Bilanzleser sie mit einer Benchmark vergleichen kann (CON 2.III).

Eine Umsetzung des Prinzips der internen Vergleichbarkeit erfolgt zum Beispiel durch die Vorgabe der SEC, dass im Jahresabschluss Vergleichszahlen der Vorperioden anzugeben sind.⁶⁾

Darüber hinaus werden sowohl die externe wie auch die interne Vergleichbarkeit durch die Vorgaben in der APB Opinion No. 22 zur Offenlegung der angewandten Bilanzierungsmethoden in den Anhangsangaben gewährleistet. Anhand dieser Angaben wird der Bilanzleser in die Lage versetzt, selbst zu entscheiden, inwieweit die veröffentlichten Informationen vergleichbar sind.

1.2.5 Stetigkeit

Eng mit der Vergleichbarkeit verknüpft ist das Merkmal der Stetigkeit. Hier hängt die Nützlichkeit einer Information davon ab, ob sie auf der Basis gleich bleibender Bilanzierungsmethoden ermittelt worden ist. Dies bedeutet aber nicht, dass prinzipiell ein Methodenwechsel ausgeschlossen ist. Wenn durch den Wechsel der Bilanzierungsmethode die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens besser dargestellt werden kann, so ist dies unter Aufgabe des Prinzips der Stetigkeit möglich. In diesem Fall hat das Unternehmen eine Abwägung zu treffen, inwieweit der Vorteil der besseren Darstellung den Nachteil des Verlusts der Stetigkeit aufwiegt (CON 2.122). Die dementsprechende Veränderung ist in den Notes darzustellen (siehe Kapitel 1.4).

Wie bereits dargestellt, erfolgt eine Einteilung dieser vier Merkmale, die zugleich eine Wertigkeit beinhaltet. Relevanz und Verlässlichkeit sind die primären Merkmale. Sie sind unverzichtbar für die Beurteilung der erfor-

6) Vgl. Kap. 7: Form 10-K, Part II, Item 8

derlichen Informationen. Durch sie wird der Grundsatz der fair presentation erfüllt. Dieser besagt, dass ein auf der Basis von relevanten und verlässlichen Informationen erstellter Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Unternehmenslage vermitteln soll. Die eminente Bedeutung dieses Grundsatzes wird dadurch unterstrichen, dass er ein so genanntes overriding principle darstellt. Das bedeutet, dass bei einem Widerspruch zwischen den primären und den sekundären Merkmalen die sekundären anzupassen sind.

Angenommen, ein Unternehmen sei aufgrund eines neu entwickelten technischen Verfahrens in der Lage, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Teils seiner Maschinen erheblich präziser bestimmen zu können. Wenn dieses Verfahren verlässliche Ergebnisse liefert, wäre das in die Bilanz aufzunehmen und in den Notes zu erläutern, obwohl zu diesem Zeitpunkt weder Vergleichbarkeit noch Stetigkeit gegeben sind.

1.2.6 Hierarchie der Merkmale

Diese Rechnungslegungsmerkmale sind in einer Hierarchie zusammengefasst (CON 2.32):

Hierarchie der Rechnungslegungsmerkmale									
Bilanznutzer	Entscheidungsträger								
<i>grundlegende Einschränkung</i>	<i>Kosten-Nutzen-Relation</i>								
nutzerspezifisches Merkmal	Verständlichkeit								
primäre entscheidungsspezifische Merkmale	Entscheidungserheblichkeit								
Bestandteile	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Relevanz</td> <td style="text-align: center;">Verlässlichkeit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Vorhersagefähigkeit</td> <td style="text-align: center;">Verifizierbarkeit</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Überprüfbarkeit</td> <td style="text-align: center;">verlässliche Darstellung</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Zeitnähe</td> <td></td> </tr> </table>	Relevanz	Verlässlichkeit	Vorhersagefähigkeit	Verifizierbarkeit	Überprüfbarkeit	verlässliche Darstellung	Zeitnähe	
Relevanz	Verlässlichkeit								
Vorhersagefähigkeit	Verifizierbarkeit								
Überprüfbarkeit	verlässliche Darstellung								
Zeitnähe									
sekundäre und interaktive Merkmale	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Vergleichbarkeit</td> <td style="text-align: center;">Neutralität</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Stetigkeit</td> <td></td> </tr> </table>	Vergleichbarkeit	Neutralität	Stetigkeit					
Vergleichbarkeit	Neutralität								
Stetigkeit									
<i>Ansatzschwelle</i>	<i>Wesentlichkeit</i>								

Abbildung 1.4: Hierarchie der Rechnungslegungsmerkmale

Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Adressaten der Informationen, also die Bilanzleser als Entscheidungsträger. Diesen sind – als zentrales Merkmal – entscheidungserhebliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Objektiv ist dabei als grundlegende Einschränkung die Kosten-Nutzen-Relation zu beachten, das heißt, nur eine Information, die dem Bilanzleser etwas nutzt, rechtfertigt die Kosten für ihre Ermittlung und Darstellung (CON 2.32).

Da sich ein Jahresabschluss grundsätzlich an jeden möglichen Interessenten wendet, unabhängig davon, ob er diesen beruflich oder privat nutzt, stellt sich die Frage der subjektiven Verständlichkeit der Informationen, inwieweit also auf den unterschiedlichen Wissens- und Kenntnisstand einzugehen ist (CON 2.36 ff).

Hierzu hat das FASB folgenden Vergleich gemacht: »Finanzinformationen sind ein Werkzeug, und wie die meisten Werkzeuge nützt es denen nur wenig, die unfähig oder unwillig sind, es überhaupt zu gebrauchen, oder die es falsch gebrauchen. Selbstverständlich kann die Anwendung gelernt werden, und die Finanzberichterstattung sollte die Informationen zur Verfügung stellen, die von allen – Privatpersonen und Experten – genutzt werden können, die bereit sind, eine regelgerechte Anwendung zu lernen« (CON 1.36, 2.40).

Nach Überprüfung der primären und sekundären Merkmale stellt sich dann abschließend vor der Verpflichtung zum Ansatz dieser Information in der Bilanz noch die Frage der Wesentlichkeit (materiality). Obwohl Relevanz und Wesentlichkeit sehr viel gemeinsam haben, lassen sich diese beiden Merkmale dennoch unterscheiden.

Die Entscheidung, eine bestimmte Information nicht offenzulegen, kann zum Beispiel darauf beruhen, dass entweder der Bilanzleser kein Interesse an dieser speziellen Information hat, sie also nicht relevant ist, oder dass der mit der Information verbundene Betrag so gering ist, dass er keinen Unterschied macht, also unwesentlich ist (CON 2.125). Mit anderen Worten: Relevanz bezieht sich auf die Information an sich, Wesentlichkeit auf ihren materiellen Wert.

Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht etwa, dass (vermeintlich) unwesentliche Informationen weggelassen werden dürfen. Vielmehr wird durch das Merkmal der Wesentlichkeit nur festgelegt, ob eine Information einzeln im Jahresabschluss darzustellen ist oder ob eine Zusammenfassung erlaubt ist.

1.3 Rechnungslegungsgrundsätze

Obwohl die einzelnen Rechnungslegungsmerkmale in dem jeweiligen Rahmenkonzeptstandard nicht nur definiert, sondern auch erläutert worden sind, sind sie sehr allgemein gefasst. Aus diesem Grunde wurden Anwendungsleitlinien entwickelt, um diese Merkmale weiter zu konkretisieren. Allgemein lassen sie sich in die drei Kategorien Prämissen, Prinzipien und Einschränkungen einteilen.

Die Prämissen bilden dabei die Basis der buchhalterischen Erfassung. Die Prinzipien legen fest, wie wirtschaftliche Vorgänge zu erfassen sind. Die Einschränkungen erläutern, unter welchen Voraussetzungen von den Prinzipien abgewichen werden darf.⁷⁾

1.3.1 Prämissen

Die vier Grundvoraussetzungen sind:

- Geldeinheit (monetary unit assumption)
- Wirtschaftseinheit (economic entity assumption)
- Zeiteinheit (time period assumption)
- Unternehmensfortführung (going concern assumption).

Die Voraussetzung Geldeinheit besagt, dass ausschließlich wirtschaftliche Vorgänge, die einen monetären Wert haben, sich also in Geld ausdrücken lassen können, erfasst werden dürfen. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob dieser Wert von vornherein feststeht oder ob er erst anhand anderer Indikatoren ermittelt werden muss, vorausgesetzt, er kann direkt zugeordnet werden. Eine Auswirkung dieser Voraussetzung ist zum Beispiel das grundsätzliche Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögenswerte.

Ebenfalls unter diesem Gesichtspunkt ist die in letzter Zeit verstärkt geführte Diskussion um die Bilanzierungsfähigkeit der Erfahrung beziehungsweise des Know-hows von Mitarbeitern zu sehen. Unbestritten ist, dass der Wert eines Unternehmens nicht nur von seinen materiellen und immateriellen Vermögenswerten abhängt, sondern dass auch die Erfahrung und Ausbildung der Mitarbeiter einen wesentlichen Faktor ausmacht. Ob und inwieweit eine solche Wissensbewertung aber bilanziell darstellbar ist, ist sehr umstritten.

7) Weygandt et al., *Accounting Principles*, S. 492

Derzeit existiert ein Vorschlag des Steering Committee des FASB, den Unternehmen auf freiwilliger Basis zu gestatten, zumindest im Anhang Angaben zu nicht bilanzierungsfähigen immateriellen Vermögenswerten, zu denen auch das Wissen der Mitarbeiter (human resources) gehört, machen zu können.⁸⁾

Die Voraussetzung Wirtschaftseinheit geht davon aus, dass die Aktivitäten eines Unternehmens sowohl von denen seiner Anteilseigner als auch von denen anderer Unternehmen unterschieden werden können. Eine Verletzung dieser Prämisse liegt zum Beispiel dann vor, wenn Unternehmensvermögen für Privatzwecke genutzt wird.

Unter der Voraussetzung Zeiteinheit versteht man, dass das Wirtschaftsleben eines Unternehmens in künstliche Zeiteinheiten wie Monate, Quartale und Jahre unterteilt werden kann. Hiervon zu unterscheiden ist der so genannte operating cycle, welcher der Abgrenzung zwischen Anlage- und Vorratsvermögen dient und im Regelfall ein Jahr beträgt. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine starre Obergrenze, sondern es sind branchentypische Änderungen möglich (ARB 43, ch. 3.5; vgl. Kapitel 4.3).

Die Voraussetzung Unternehmensfortführung beinhaltet, dass ein Unternehmen bis zur Erfüllung seiner Zwecke fortgeführt wird. Ist diese Voraussetzung nicht mehr gewährleistet, zum Beispiel weil die Geschäftsleitung beschlossen hat, einen Teilbereich des Unternehmens einzustellen, hat dies zur Folge, dass die diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Vermögenswerte in der Bilanz umzugruppiert und neu zu bewerten sind.

1.3.2 Prinzipien

Auf der Basis dieser Voraussetzungen für eine bilanzielle Erfassung sind dann Prinzipien entwickelt worden, wie wirtschaftliche Vorgänge zu erfassen und darzustellen sind.

Zu den Grundprinzipien zählen:

- Umsatzrealisationsprinzip (revenue recognition principle)
- Abstimmungsprinzip (matching principle)
- Offenlegungsprinzip (full disclosure principle)
- Kostenprinzip (cost principle)

Das Umsatzrealisationsprinzip besagt, dass Umsätze in der Periode anzusetzen sind, in der sie verdient wurden. Das Spiegelbild hierzu, das Auf-

8) FASB Steering Committee Report 2001, *Improving Business Reporting*, S. 10f

wandsrealisationsprinzip (expense recognition principle), legt fest, dass Aufwendungen den Umsätzen in der Periode zuzuordnen sind, in der sie zur Umsatzgenerierung beigetragen haben. Aufwendungen werden also nicht erfasst, wenn Zahlungen vorgenommen oder Arbeiten durchgeführt worden sind, sondern dann, wenn die Arbeit oder das hierbei fertiggestellte Produkt zur Umsatzrealisierung geführt hat. Aufgrund der Anpassung der Aufwendungen an die Umsätze wird dieses Prinzip auch als Abstimmungsprinzip (matching principle) bezeichnet.

Dieses Prinzip versteht sich aus einem entsprechenden Kostenansatz. Kosten, die Umsätze ausschließlich in der laufenden Berichtsperiode generieren, werden sofort als Aufwand erfasst und als betrieblicher Aufwand (operating expenses) in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung dargestellt. Man bezeichnet sie auch als verbrauchte Kosten (expired costs).

Kosten, die Umsätze erst in zukünftigen Berichtsperioden generieren, werden demgegenüber als Vermögenswerte aktiviert, wie zum Beispiel Vorräte, Vorauszahlungen oder Sachanlagevermögen. Diese Kosten bezeichnet man als nicht verbrauchte Kosten (unexpired costs). Nicht verbrauchte Kosten werden zu Aufwendungen entweder als Umsatzkosten zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorräte veräußert werden, oder zu betrieblichem Aufwand durch Verbrauch (zum Beispiel Lagerbestände) oder Zeitablauf (zum Beispiel Vorauszahlungen).⁹⁾

Auch die gemeinsame Basis sowohl des Umsatz- als auch des Aufwandsrealisationsprinzips, das Prinzip der periodengerechten Darstellung (accrual-basis accounting), wird mit dieser Technik erfüllt. Es besagt, dass Transaktionen in der Periode zu erfassen sind, in der sie anfallen. Umsätze werden erfasst, wenn die zugrunde liegende Leistung erbracht worden ist, Aufwendungen werden erfasst, wenn sie zur Umsatzrealisierung beigetragen haben. In beiden Fällen wird nicht auf einen Zahlungseingang beziehungsweise -ausgang abgestellt, da diese Art der Erfassung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsprinzipien unvereinbar ist.¹⁰⁾

Das Offenlegungsprinzip fordert, dass alle Umstände und Ereignisse, die eine Auswirkung auf die Finanzberichterstattung gehabt haben, dem Bilanzleser darzustellen und zu erläutern sind. Somit ist das Offenlegungsprinzip eine Konkretisierung des Rechnungslegungsmerkmals der Vergleichbarkeit.

Das Kostenprinzip verlangt, dass Vermögenswerte zu ihren (Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungs-)Kosten erfasst werden.

9) Weygandt et al., *Accounting Principles*, S. 497

10) Weygandt et al., *Accounting Principles*, S. 90

1.3.3 Einschränkungen

Einschränkungen ermöglichen es dem Unternehmen, Rechnungslegungsgrundsätze zu modifizieren, ohne zugleich die Nützlichkeit der dargestellten Information zu verringern. Die beiden möglichen Einschränkungen sind Wesentlichkeit und Vorsicht (conservatism).

Wie bereits im Kapitel 1.2.6 dargestellt, führt der Grundsatz der Wesentlichkeit dazu, dass ein Unternehmen entscheiden kann, ob eine Information einzeln im Jahresabschluss darzustellen ist oder ob eine Zusammenfassung erlaubt ist.

Die Einschränkung der Vorsicht bedeutet, dass im Zweifelsfall die Bilanzierungsmethode anzuwenden ist, die eine Überbewertung der Vermögenswerte oder des Periodengewinns ausschließt. Dies bedeutet andererseits nicht, dass Vermögenswerte oder der Periodengewinn zu niedrig angesetzt werden dürfen, da dieses dem Grundsatz der fair presentation widersprechen würde. Nur für den Fall, dass zwei mögliche Bilanzierungsmethoden zu ansonsten identischen Ergebnissen führen, ist nach dem Vorsichtsprinzip zu verfahren.

1.4 Änderungen und Korrekturen

Auch wenn ein Unternehmen bei der Erstellung seiner Jahresabschlüsse den Grundsatz der Stetigkeit beachtet, so können doch sowohl innere als auch äußere Umstände die Unternehmensleitung dazu veranlassen, die Art der Bilanzierung umzustellen. Zudem können auch bei sorgfältigster Arbeit und Prüfung Fehler auftreten, die erst in der Folgeperiode auffallen und die entsprechend zu korrigieren sind.

1.4.1 Bilanzänderung

Bei einer Bilanzänderung wird zwischen einer Methodenänderung und einer Änderung einer Schätzung unterschieden.

Eine Methodenänderung liegt zum einen bei einem *Wechsel* von einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsatz zu einem anderen vor, weil entweder beide Grundsätze anwendbar sind oder weil ein Grundsatz unanwendbar geworden ist.

Das wohl bekannteste Beispiel hierfür ist der Wechsel in der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten. Ursprünglich waren nach APB

17 immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen und über eine Laufzeit von höchstens 40 Jahren abzuschreiben. Der seit dem 1.1.2002 anzuwendende FAS 142 schreibt nunmehr einen Ansatz zum fair value vor und macht die Abschreibung davon abhängig, ob der immaterielle Vermögenswert eine begrenzte oder unbegrenzte Nutzungsdauer hat.

Zum anderen wird auch als Methodenänderung angesehen, wenn ausschließlich die Methode der Anwendung eines Rechnungslegungsgrundsatzes gewechselt worden ist (FAS 154.2c). Ein typisches Beispiel für eine Methodenänderung ist der Wechsel von der FIFO-Methode zur LIFO-Methode bei der Vorratsbewertung.¹¹⁾

Im Fall einer Methodenänderung ist diese im Jahresabschluss grundsätzlich so darzustellen, als ob die neue Methode schon immer angewendet worden wäre (retrospektive Anwendung; FAS 154.2k).

Die rückwirkende Anwendung der neuen Bilanzierungsmethode führt dazu, dass einerseits die Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten um den kumulierten Effekt der Änderung in der laufenden Berichtsperiode anzupassen sind und dass der sich eventuell ergebende Differenzbetrag ergebnisneutral gegenüber der Gewinnrücklage zu verbuchen ist. Andererseits sind die Bilanzen der veröffentlichten Vorperioden entsprechend anzupassen, um die periodenspezifischen Auswirkungen der Änderung der Bilanzierungsmethode darzustellen (FAS 154.7a–c).

Die rückwirkende Anwendung umfasst ausschließlich die direkten Effekte der Änderung (FAS 154.10 S. 1). Hierunter versteht man die Veränderung der Buchwerte durch die Anwendung der neuen Methode sowie die damit verbundenen Effekte, wie zum Beispiel die Auswirkungen auf die latenten Steuern (FAS 154.2g). Indirekte Effekte sind demgegenüber Veränderungen des aktuellen und zukünftigen Cashflows aufgrund der Methodenänderung (FAS 154.2i). Diese werden nicht retrospektiv, sondern ergebniswirksam in der betroffenen aktuellen und den zukünftigen Perioden erfasst (FAS 154.10 S. 2/3).

Eine rückwirkende Anpassung kann unterbleiben, wenn es praktisch nicht möglich ist, sie durchzuführen. Eine solche praktische Unmöglichkeit liegt vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) das Unternehmen hat sich angemessen bemüht, die Anforderungen zu erfüllen;

11) Weitere Beispiele in: AICPA, *Accounting Trends & Techniques 2006*, S. 56ff

- b) die rückwirkende Anwendung erfordert Annahmen über die Absicht des Managements bezüglich einer vorhergehenden Periode, die nicht von unabhängiger Seite nachgewiesen werden können;
- c) die rückwirkende Anwendung erfordert wesentliche Schätzungen von Beträgen, und es ist unmöglich, objektiv festzustellen, ob diese Schätzungen zum Zeitpunkt der ursprünglichen Aufstellung des Vorjahresabschlusses vorgelegen hätten (FAS 154.11).

Im Anhang sind die Gründe für die Änderung darzulegen inklusive einer Erläuterung, warum die neue Methode vorzuziehen ist. Darüber hinaus ist die Art der Änderung mit ihren Auswirkungen auf den Jahresabschluss im Einzelnen darzustellen (FAS 154.17).

Eine Änderung einer Schätzung ist eine Anpassung des Buchwertes oder die Veränderung der zukünftigen Bilanzierung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten. Die Änderung basiert dabei auf neuen Informationen. Typische Beispiele hierfür sind die Uneinbringlichkeit von Forderungen, längere oder kürzere Nutzungsdauer und andere Restwerte (FAS 154.2d).

Aufgrund der Tatsache, dass eine Schätzungsänderung nur die laufende und eventuell zukünftige Berichtsperiode betrifft, ist eine retrospektive Anpassung nicht erforderlich. Vielmehr werden die Veränderungen ergebniswirksam in der betroffenen aktuellen und den zukünftigen Perioden erfasst (FAS 154.19).

1.4.2 Fehlerkorrektur

Unter einem Fehler versteht man einen Fehler im Ansatz, der Bewertung, der Darstellung oder der Offenlegung in einem Abschluss aufgrund von Rechtsfehlern, der fehlerhaften Anwendung eines Rechnungslegungsgrundsatzes oder dem Übersehen oder falschen Anwenden von Daten, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung vorgelegen haben (FAS 154.2h).

Jeder Fehler in einem Vorjahresabschluss ist als eine Vorjahresanpassung der laufenden Periode zu erfassen. Diese Vorjahresanpassung erfolgt im Wege der Neuerstellung (restatement) des Vorjahresabschlusses. Die Neuerstellung erfordert, dass

- a) die Buchwerte der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten um den kumulierten Effekt des Fehlers in der laufenden Berichtsperiode anzupassen sind;

- b) der sich eventuell ergebende Differenzbetrag ergebnisneutral gegenüber der Gewinnrücklage zu verbuchen ist;
- c) die Bilanzen der veröffentlichten Vorperioden entsprechend anzupassen sind, um die periodenspezifischen Auswirkungen des Fehlers darzustellen (FAS 154.25).

Im Anhang hat das Unternehmen anzugeben, dass seine Vorjahresabschlüsse neu erstellt worden sind. Die Art des Fehlers muss dabei erläutert werden. Weiterhin hat das Unternehmen die Auswirkungen der Korrektur für jede Abschlussposition sowie den kumulierten Effekt der Veränderung der Gewinnrücklage darzustellen (FAS 154.26).¹²⁾

12) Beispiel in: AICPA, *Accounting Trends & Techniques 2006*, S. 64

